

Regionalflughafen Samedan

Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements

Gesuch der
Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO)

Verfügung

I Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 21. September 2004 ersuchte die Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO) das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) um Übertragung der Betriebskonzession auf die Engadin Airport und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) um die Änderung des Betriebsreglements vom 27. August 2001 - unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids 1A.226/2002 vom 8. April 2003 - ebenfalls auf die Engadin Airport.

2. Dem Gesuchsschreiben lag unter anderem ein Entwurf des Betriebsreglement bei. Das mit der Instruktion des Verfahrens betraute BAZL publizierte die Gesuche im Bundesblatt vom 26. Oktober 2004 und hörte folgende Stellen direkt an:
 - den Kanton Graubünden,
 - das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
 - die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV/Oberzolldirektion).Die zuständige kantonale Stelle besorgte die Anzeige im kantonalen Amtsblatt vom 28. Oktober 2004. Die Einsprachefrist erfolgte koordiniert und dauerte 30 Tage ab 1. November 2004. Beim BAZL sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Die Regierung des Kantons Graubünden hat sich an ihrer Sitzung vom 23. November 2004 zum Vorhaben geäußert. Das VBS nahm am 28. Oktober 2004, die Oberzolldirektion am 24. November 2004 zum Vorhaben Stellung. Keine der angehörten Stellen hat Einwände gegen die Änderung des Betriebsreglements geäußert.

II Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Das luftfahrtrechtliche Verfahren umfasst zwei Vorhaben: Die Übertragung der Betriebskonzession von der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (FGO) auf die Engadin Airport und die Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements. Gemäss Art. 36a Abs. 3 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) ist das UVEK für die Übertragung der Konzession auf einen Dritten zuständig, hingegen bedarf nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) in Verbindung mit Art. 26 VIL die Änderung des Betriebsreglements der Genehmigung des BAZL. Der vorliegende Entscheid bezieht sich ausschliesslich auf die Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements.
- 1.2 Das Betriebsreglement entspricht dem für solche Anlagen üblichen Standard und enthält die gemäss Art. 23 VIL erforderlichen Angaben. In formeller Hinsicht wurde die Engadin Airport als Flughafenhalterin eingesetzt.
- 1.3 Gemäss Art. 36d LFG müssen nur Gesuche für Änderungen des Betriebsreglements den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich ausschliesslich um eine Änderung des Betriebsreglements ohne Änderung des operationellen Betriebs. Der Kanton hat sich somit nicht zu äussern.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Entsprechend Art. 14 Abs. 2 VIL ist für die Übertragung einer Konzession das Betriebsreglement insoweit zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern, als wesentliche Änderungen des Betriebs vorgesehen oder zu erwarten sind.

2.2 Materielle Prüfung

Grundlage für den vorgelegten Entwurf des Betriebsreglements bildet das Betriebsreglement vom 27. August 2001. Im Sinne des Bundesgerichtsurteils 1A.226/ 2002 vom 8. April 2003 sind sodann die generellen Betriebszeiten angepasst worden. Somit wird gleichzeitig mit der Änderung des Betriebsreglements auf die neue Flughafenhalterin auch die administrative Aufarbeitung gemäss obigem Bundesgerichtsurteil vollzogen. Des Weiteren sind weder operationelle noch personelle Änderungen gegenüber dem bisher zugelassenen Betrieb vorgesehen.

2.3 Fazit

Das Betriebsreglement erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, und kann genehmigt werden.

3. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Änderung eines Betriebsreglements richten sich nach Art. 39 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung der vorliegenden Änderung rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr von Fr. 400.-.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden

Das Gesetz nennt keine Voraussetzungen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Obwohl keine ausserordentlichen Umstände vorliegen müssen, so fordert die überwiegende Praxis der Bundesbehörden, dass zumindest überzeugende Gründe für den Entzug gegeben sind (VPB 1995 Nr. 3, E. 2.a; VPB 1985 Nr. 50, E. 2; BGE 110 V 45). Das Erfordernis der überzeugenden Gründe ist dahin gehend auszulegen, dass ein schwerer Nachteil drohen muss, würde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen. Ein Teil der Praxis der Bundesbehörden lässt es allerdings bei einer einfachen Interessenabwägung bewenden, ohne vorweg zu prüfen, ob ein schwerer Nachteil droht (so insbesondere VPB 1994 Nr. 6; VPB 1994 Nr. 7, E. 3 und 4). Sind überzeugende Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorhanden, geht es mithin um die Abwendung eines schweren Nachteils, ist weiter zu prüfen, ob der Entzug der aufschiebenden Wirkung verhältnismässig ist; insbesondere sind die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Prozessaussichten werden bei der Interessenabwägung mit-erwogen, wenn ihre Beurteilung zu einem eindeutigen Ergebnis führt (VPB 1998, Nr. 8, S. 65; BGE 110 V 45, 106 Ib 116). Vgl. zum Ganzen Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, 1998.

Die Übertragung der Betriebskonzession setzt voraus, dass die Änderung des Betriebsreglements genehmigt werden kann. Würde einer allfälligen Beschwerde gegen das Betriebsreglement die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, so wäre auch die Übertragung der Betriebskonzession auf die neue Trägerschaft und somit das Weiterexistieren des Flughafens Samedan aus finanzieller Sicht in Frage gestellt. Einerseits stehen der bisherigen Inhaberin der Betriebskonzession, die sich zwischenzeitlich in Liquidation befindet, die nötigen Mittel für den Weiterbetrieb des Regionalflugplatzes Samedan nicht zur Verfügung, andererseits ist der Vertrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Engadin Airport mit der Klausel versehen, dass die Geschäfte ersatzlos dahinfallen

würden, wenn der Vollzug bis zum 31. Dezember 2004 nicht erfolgt sei. Daraus würde dem Engadin, dem Kanton Graubünden sowie der Touristikbranche der ganzen Schweiz ein schwerer Nachteil drohen. Ausserdem sind die Prozessaussichten allfälliger Beschwerden sehr gering.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der neuen Konzessionärin direkt eröffnet. Dem Regierungsrat des Kantons Graubünden, der Gemeinde Samedan sowie den interessierten Stellen von Bund und Kanton wird sie zur Information zugestellt.

III Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt;

- gestützt auf das Gesuch der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO) vom 21. September 2004,
- in Anwendung der Art. 36c ff des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0), sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

verfügt:

- a) Das Betriebsreglement der Flughafenhalterin Engadin Airport für den Flugplatz Samedan wird genehmigt.
- b) Die Gebühr für die Änderung des Betriebsreglements in Höhe von Fr. 400.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

Auflagen und Bedingungen

Der operationelle Betrieb des Flughafens Samedan wird unverändert weitergeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden bei der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Postfach 336, 3000 Bern 14. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2004 bis und mit dem 1. Januar 2005.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Eröffnung eingeschrieben an:

- Genossenschaft Flugplatz Oberengadin, Piazza aviatica 2, 7503 Samedan
- Rechtsanwalt Marc Tomaschett, Postfach 683, 7002 Chur
für Engadin Airport

Zur Kenntnis an:

- Regierung des Kantons Graubünden, Staatskanzlei, 7002 Chur
- Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Generalsekretariat UVEK, 3003 Bern
- BUWAL, Sektion Kantone, UVP + Raumordnung, 3003 Bern
- Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, General-
sekretariat, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Stadtgartenweg 11, 7001 Chur
- Rechtsanwalt Dr. Andrea Brüesch, Werkstrasse 2, 7000 Chur